



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014
(OR. en)**

7794/14

**ENV 279
ENT 89
DELECT 72**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	6858/14 ENV 182 ENT 63 DELACT 40 + ADD 1 - C(2014) 951 final + ANNEX 1
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../..... der Kommission vom 17.2.2014 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO2-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Akt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO2-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 17. Februar 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 17. April 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 6858/14 + ADD 1.

² ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-